

Satzung zur 16. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 01.09.2016 folgende

Satzung zur 16. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,93 EUR**

Artikel 2

§ 23 a wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23 a

Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasserbehandlungsanlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 23 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauchs (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

Q3 4	(QN 2,5)	3,80 EUR
Q3 10	(QN 6)	9,50 EUR
Q3 16	(QN 10)	15,20 EUR
Q3 25	(QN 15)	23,75 EUR
Q3 25/40	(QN 25)	38,00 EUR
Q3 40/63	(QN 40)	59,85 EUR

Artikel 3

§ 23 b Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23 b

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,34 EUR** jährlich erhoben.

Artikel 4

Die Änderungen nach Artikel 1, 2 und 3 treten zum 01.01.2017 in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie die bisherigen § 23 Abs. 1, § 23 a und § 23 b Abs. 1 insoweit ersetzen.

Brensbach, den 06.09.2016

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Entwässerungssatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 36 am 09.09.2016 veröffentlicht wurde.

Brensbach, den 12.09.2016

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister